

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Balve
am 10.12.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 u. 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 wird für die Stadt Balve gemäß Beschluss des Rates vom 20.09.2023 verordnet:

- § 1-

Verkaufsstellen dürfen am 10.12.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr an den nachfolgend genannten Plätzen und Straßen geöffnet sein:

- a) Drostensplatz und IBS-Platz
- b) Am Drostensplatz
- c) Gasse von der Hauptstraße hin zum Drostensplatz
- d) Hauptstraße von der Einmündung Hönnetalstraße/ An der Kormke bis zur Hausnummer 20 und 25 (Einmündung Bogenstraße)
- e) Mühlenweg von der Einmündung Hauptstraße bis zur Hausnummer 7
- f) Im Winkel
- g) Bogenstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Hausnummer 5

- § 2-

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- § 3 -

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalens (GO NRW) beim Zustande-

kommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 20.09.2023

Der Bürgermeister

Hubertus Mühling